



## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

### **In der Stadtverordnetenversammlung am 26.11.2014 im öffentlichen Teil bestätigte Beschlüsse**

#### **Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 5 am 26.11.2014**

**Vorlage: BV-2014-207**

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 5 vom 26.11.2014.

#### **Umschuldung Kommundarlehnen**

**Vorlage: BV-2014-208**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde genehmigt die Umschuldung des Kommundarlehens in Höhe von 2.400.000,00 EUR zur Deutschen Kreditbank Cottbus AG zu folgenden Konditionen:

Umschuldungsbetrag: 2.400.000,00 EUR

Zinssatz: 1,160 % nom. / 1,17 % eff. Bei 15-jähriger Laufzeit

Zins- und Tilgung: die Tilgung erfolgt in gleichbleibenden vierteljährlichen Raten von jeweils 40.000,00 EUR

Bearbeitungskosten: keine

#### **Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit kommunaler Veranstaltungen**

**Vorlage: BV-2014-209**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Kulturbereiches.

#### **Bestellung Wirtschaftsprüfer für das Wirtschaftsjahr 2014 für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde**

**Vorlage: BV-2014-195**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH für die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 zu bestellen.

#### **Festsetzung Höchstbetrag Kassenkredit für den Wirtschaftsplan 2015 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde**

**Vorlage: BV-2014-196**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Höchstbetrag des Kassenkredites für den Wirtschaftsplan 2015 auf 150.000 EUR festzusetzen.

#### **Wirtschaftsplan 2015 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde**

**Vorlage: BV-2014-198**

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den Wirtschaftsplan 2015 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde.

#### **Wirtschaftsplan 2015 der Stadtwerke Finsterwalde GmbH**

**Vorlage: BV-2014-202**

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister als Vertreter der Stadt Finsterwalde in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Finsterwalde GmbH, dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke Finsterwalde GmbH für das Wirtschaftsjahr 2015 zuzustimmen.

#### **Bestellung Wirtschaftsprüfer für das Wirtschaftsjahr 2014 für die Stadtwerke Finsterwalde GmbH**

**Vorlage: BV-2014-203**

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister als Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Finsterwalde GmbH, der Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH für die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Stadtwerke Finsterwalde GmbH zuzustimmen.

#### **Wirtschaftsplan 2015 der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH**

**Vorlage: BV-2014-204**

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister als Vertreter der Stadt Finsterwalde in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH, dem Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2015 zuzustimmen.

## Wirtschaftsplan 2015 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH

### Vorlage: BV-2014-205

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Zustimmung des Bürgermeisters als Vertreter der Stadt Finsterwalde in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH zum Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2015.

## Bestätigung Eilentscheidung - Bestellung eines Vertreters im Sängerstadmarketing e. V.

### Vorlage: BV-2014-210

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Eilentscheidung vom 17.11.2014 gemäß § 58 BbgKVerf und bestellt Herrn Torsten Drescher als Vertreter der Stadt Finsterwalde in den Sängerstadmarketing e. V.

## Wirtschaftsplan Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde

**Beschlusstext:** „Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den Wirtschaftsplan 2015 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde.“

Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde

Wirtschaftsplan 2015

### Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2015

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 26.11.2014 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt:

#### 1 Es betragen

##### 1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	3.080.800 EUR
die Aufwendungen	2.747.400 EUR
der Jahresgewinn	333.400 EUR
der Jahresverlust	0 EUR

##### 1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.104.436 EUR
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.255.000 EUR
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-54.500 EUR

#### 2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR

Finsterwalde, 26.11.2014

  
Gampe  
Bürgermeister

## Anordnung der Ersatzbekanntmachung BV-2014-198

### Wirtschaftsplan 2015 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde

Hiermit wird angeordnet, den in der Stadtverordnetenversammlung am 26.11.2014 beschlossenen Wirtschaftsplan 2015 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“, welches als Beilage zu den „Sängerstad Nachrichten - Finsterwalder Stadtanzeiger“ für die Stadt Finsterwalde erscheint, bekannt zu machen.

Der Wirtschaftsplan 2015 liegt zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Servicezeiten im Bürgerservice der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstr. 7/8, 03238 Finsterwalde

Montag: 9 bis 16 Uhr

Dienstag: 9 bis 17 Uhr

Mittwoch: 9 bis 13 Uhr

Donnerstag: 9 bis 17 Uhr

Freitag: 9 bis 12 Uhr

jeden ersten Samstag im Monat: 9 bis 12 Uhr aus.

Finsterwalde, 09.12.2014



Gampe  
Bürgermeister

## Festsetzung der Grundsteuer und der Gewässerunterhaltungsumlage für das Kalenderjahr 2015

Die Stadt Finsterwalde setzt im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer und gemäß § 3 Abs. 6 der Satzung der Stadt Finsterwalde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ die Gewässerunterhaltungsumlage für das Kalenderjahr 2015 fest.

### 1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Abgabenschuldner, die für das Kalenderjahr 2015 die gleiche Grundsteuer und Gewässerunterhaltungsumlage wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 3 Abs. 6 der Satzung der Stadt Finsterwalde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ die Grundsteuer und Gewässerunterhaltungsumlage für das Kalenderjahr 2015 in derselben Höhe wie für das Jahr 2014 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Abgabenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Abgabenbescheid.

## 2. Zahlungsaufforderung

Die Abgabenschuldner werden gebeten, die Grundsteuer und Gewässerunterhaltungsumlage für 2015 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen zu entrichten, die sich aus dem letzten schriftlichen Abgabenbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben. Folgende Bankverbindung der Stadtverwaltung Finsterwalde ist zur Überweisung zu nutzen:

**IBAN:** DE39 1805 1000 3100 2003 21  
**BIC:** WELADED1EES  
**Bank:** Sparkasse Elbe-Elster

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Abgabensatzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem **Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.**

Finsterwalde, den 11.12.2014



Gampe  
Bürgermeister

Anlage BV-2014-209

## Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit kommunaler Veranstaltungen der Stadt Finsterwalde

Auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL. IS 268), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (BGBl. 1 S. 202) in Verbindung mit der Abgabenordnung in der Neufassung vom 01.10.2002 (BGBl. 1 S. 3866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.08.2008 (BGBl. I S. 1690) und dem Körperschaftssteuergesetz (KStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. 1 S. 4133) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2007 (BGBl. 1 S. 2332) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde auf Ihrer Sitzung am 26.11.2014 nachstehende Satzung:

### § 1

Die Stadt Finsterwalde richtet im Stadtgebiet „kommunale Veranstaltungen“ aus. Der Bereich „kommunale Veranstaltungen“ bildet eine Abrechnungseinheit.

### § 2

Zweck der „kommunalen Veranstaltungen“ ist die Förderung von Kunst, Kultur und Brauchtum.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht mit der Durchführung von Konzerten verschiedener Musikrichtungen, Kleinkunstveranstaltungen, Jubiläumsveranstaltungen, Ausstellungen, Vorträgen, Dorffeste, Tierparkfeste sowie sonstige Veranstaltungen, die zur Förderung von Kunst, Kultur, Bildung, Erziehung und Wissenschaft dienen.

### § 3

Die Stadt Finsterwalde verfolgt mit der Ausrichtung „kommunaler Veranstaltungen“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Stadt Finsterwalde ist im Bereich der kommunalen Veranstaltungen selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der kommunalen Veranstaltungen und Mittel, die hierfür von Dritter Seite zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Stadt Finsterwalde erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der kommunalen Veranstaltungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der kommunalen Veranstaltungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadtverwaltung Finsterwalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Finsterwalde, 26.11.2014



Gampe  
Bürgermeister

## Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015

Die Stadt Finsterwalde setzt im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Finsterwalde (Hundesteuersatzung) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 fest.

## 1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2015 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 9 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Finsterwalde die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 in derselben Höhe wie für das Jahr 2014 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten.

## 2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer für 2015 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen zu entrichten, die sich aus dem letzten schriftlichen Steuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben. Folgende Bankverbindung der Stadtverwaltung Finsterwalde ist zur Überweisung zu nutzen:

**IBAN: DE39 1805 1000 3100 2003 21**  
**BIC: WELADED1EES**  
**Bank: Sparkasse Elbe-Elster**

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem **Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.**

Finsterwalde, den 11.12.2014



Gampe  
Bürgermeister

---

## Ende der Amtlichen Bekanntmachungen

---

Die amtlichen Informationen der Stadt Finsterwalde finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Finsterwalde unter dem Menüpunkt Rathaus/Amtsblatt.



### Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde Sängerstadt Nachrichten

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finsterwalde, Internet-Adresse: <http://www.Finsterwalde.de>; E-Mail-Adresse: [pressestelle@finsterwalde.de](mailto:pressestelle@finsterwalde.de)
- Redaktion: Franziska Dorn (fd), Telefon: 03531 783310
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Jörg Gampe  
Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.
- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: (0 35 35) 4 89-0, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

Gesamtauflage: 10.161

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte.  
Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.  
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.  
Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.